



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 17.07.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 30

Seite 199

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 1,700 bis 3,800) vom 10.07.2026

68/26

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft am Mittwoch, 22.07.2026, 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

69/26

Anlage 1 zu 68/26:

1 Übersichtskarte „Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Alpbach“

68/26

Az: 4.16-6451.02-260003

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet des Alpbachs (Gewässer III. Ordnung, ausgebauter Wildbach) auf dem Gebiet der Gemeinde Schleching im Landkreis Traunstein (Flusskilometer 1,700 bis 3,800) vom 10.07.2026

<<<Anlage 1: 1 Übersichtskarte „Festsetzung des Überschwemmungsgebiets Alpbach“>>>

Das Landratsamt Traunstein erlässt aufgrund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) ¹In der Gemeinde Schleching wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) ¹Die Festsetzung dient dem Erhalt von Rückhalteflächen, der Bildung von Risikobewusstsein und der Gefahrenabwehr sowie der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund und ihrer ökologischen Strukturen. ²Zu diesem Zweck erfolgt die Darstellung der konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich und die Festlegung von Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren.
- (3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Wasserstand innerhalb von 100 Jahren auch mehrmals auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes

- (1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichtskarte, sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25.000 und in einer Detailkarte eingetragen. ²Maßgebend für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab M 1 : 2.500. ³Die Karten können im Landratsamt Traunstein und in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Schleching während der Dienststunden eingesehen werden. ⁴Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁵Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben. ⁶Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.
- (3) Auskunft über die Höhe des Wasserstandes bei einem 100-jährlichen Hochwasser erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) ¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156) bleiben unberührt.
- (4) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser (HQ₁₀₀) zu erwartenden Wasserstand liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.
- (5) ¹Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Bereich eines Bebauungsplans, der nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 78 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ausnahmsweise zugelassen wurde, ist allgemein zulässig, soweit das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht. ²Das Vorhaben ist beim Landratsamt Traunstein vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

- (1) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten; es gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, gelten § 6 Abs. 1 dieser Verordnung bzw. § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG (Nachrüstpflicht).

- (3) Für die Prüfpflicht von Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- (1) ¹Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). ²Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung dieser Prüfung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss der Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft. ²Gleichzeitig endet die vorläufige Sicherung vom 23.11.2022, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 38 vom 25.11.2022.

Traunstein, den 10.07.2026

Landratsamt Traunstein

Andreas Danzer

Landrat

69/26

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft am Mittwoch, 22.07.2026, 09.00 Uhr, im Landratsamt Traunstein – Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

T A G E S O R D N U N G

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Abfallwirtschaft

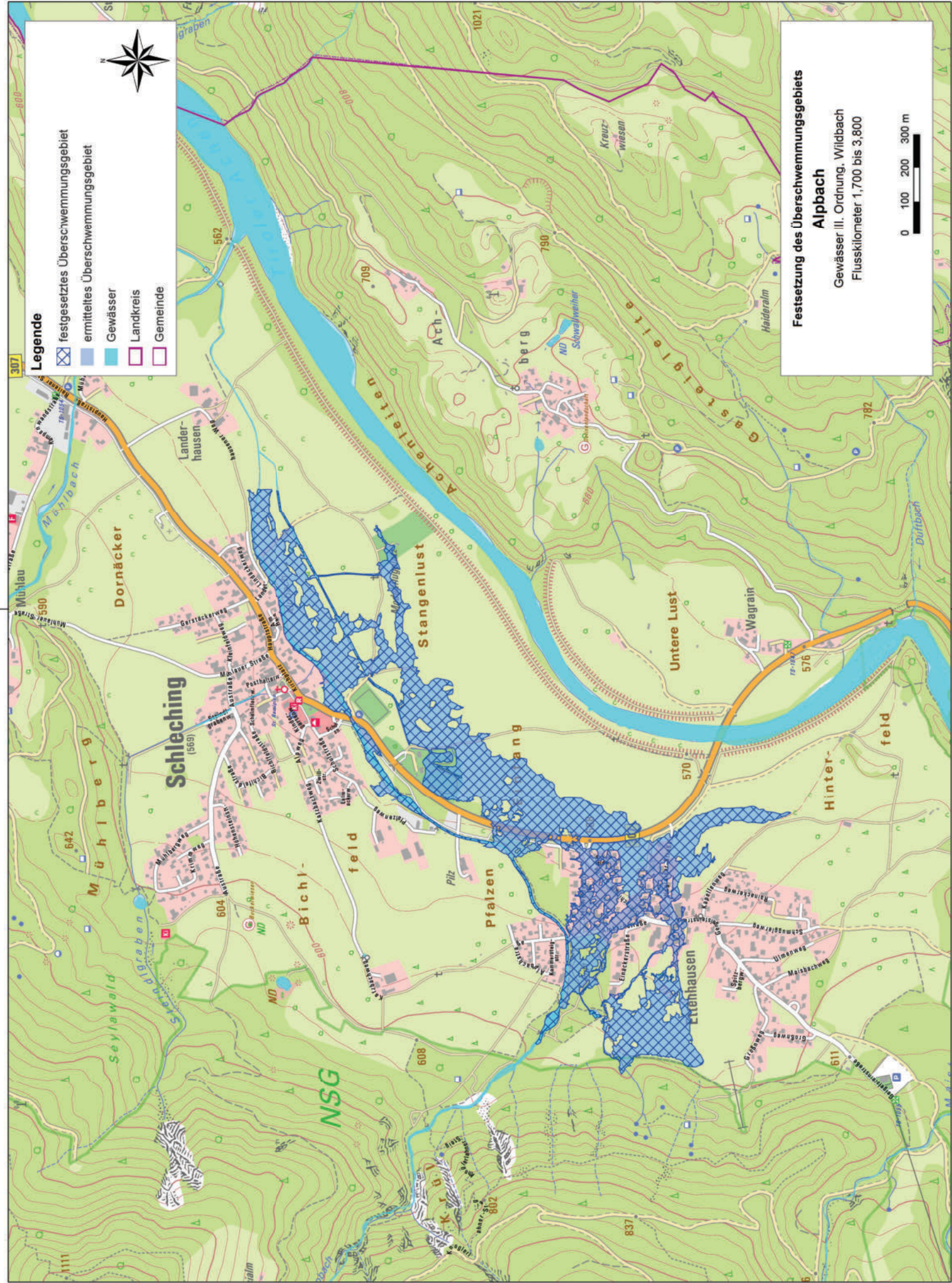
Sitzungstermin:	Mittwoch, 22.07.2026, 09:00 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Traunstein - Hauptgebäude, Großer Sitzungssaal, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung nach Art. 48 Abs. 2 LKrO
- 2 Abfallwirtschaft;
Vorstellung des Konzeptes zur Erfassung von Leichtverpackungen im Holsystem: Gelbe Tonne/Gelber Sack
- 3 Anpassung des Förderprogramms für flexible Bedarfsverkehre im Landkreis Traunstein
- 4 Aktueller Stand der Zusatzuntersuchung MVV-Beitritt
- 5 Sonstiges, Wünsche und Anträge

Andreas Danzer
Landrat

Andreas Danzer
Landrat



Legende

- festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- ermitteltes Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- Landkreis
- Gemeinde



Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Alpbach

Gewässer III. Ordnung, Wildbach
Flusskilometer 1,700 bis 3,800

